Der Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **25 (1978)**

Heft 9

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-366519

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten

Die geschichtliche Entwicklung

Es würde nicht fern liegen, die gewohnheitsrechtliche Praxis einzelner Staaten des Altertums und des Mittelalters, dass religiöse Stätten nicht angegriffen werden dürfen, als Vorläufer des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (im folgenden Abkommen genannt) zu betrachten. Man könnte auch versucht sein, den in Ziffer 8 des Sempacher Briefes vom 10. Juli 1393 aufgeführten Schutz der Klöster, Kirchen und Kapellen in diesen Zusammenhang zu stellen. Dies wäre jedoch nicht genau, weil in jenen Regelungen nicht Kulturgut im Sinne der Kodifikation von 1954, sondern ausschliesslich Gebäude und Gegenstände des religiösen Kultus geschützt wurden. Der Begriff des Kulturgutes ist weitergesteckt.

Der erste Versuch, das Landkriegsrecht in seiner Gesamtheit und im Zusammenhang damit auch die Fragen des Kulturgutschutzes zu regeln, wurde auf der Brüsseler Staatenkonferenz 1874 unternommen. Er hatte jedoch keinen unmittelbaren Erfolg. Erst im Jahre 1899 wurde auf der I. Haager Friedenskonferenz unter anderem ein Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vereinbart, in dessen Anlage der Haager Landkriegsordnung (HLKO) auch Bestimmungen über den Schutz von Kulturgut enthalten waren. Auf der II. Haager Konferenz von 1907 wurde ein neues Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (vom 18. Oktober 1907) geschaffen. Soweit der Schutz von Kulturgut behandelt wird, brachte dieses Abkommen keine Änderungen. Der in Frage stehende Art. 27 lautet: «Bei Belagerungen und Beschiessungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden. – Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlichen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekanntzugeben.» Art. 28, welcher untersagt, Städte oder Ansiedelungen der Plünderung preiszugeben, gehört ebenfalls in diesen Zusammenhang. – Das Abkommen über die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten vom 18. Oktober 1907 enthält fast wörtlich die Bestimmungen der HLKO.

Nachdem sich im Ersten Weltkrieg gezeigt hatte, dass diese Regelungen nicht ausreichten, versuchte man in den Jahren 1919–1939 den Schutz des Kulturgutes auf eine breitere Rechtsgrundlage zu stellen. Am 15. April 1935 schlossen alle 21 Mitglieder der Panamerikanischen Union einen Vertrag zum Schutze der Kunstdenkmäler (Treaty on the Protection of artistic and scientific institutions and historic monuments). Dieser Pakt ist nach seinem Promotor, dem aus Russland nach den USA ausgewanderten Gelehrten Roerich, benannt. Diese Konvention geht über die Bestimmung des Art. 27ff. der HLKO hinaus, indem sie den Umfang des Kulturgutes wesentlich weiter fasst und dieses wie auch dessen Wartungspersonal als «neutral» erklärt (Art. 1). Durch diese Regelung soll beiden ein unbedingter Schutz ohne Rücksicht auf die militärischen Erfordernisse gewährt werden. Die befriedeten Denkmäler und Einrichtungen sollen durch eine besondere Flagge gekennzeichnet sein (Art. 3). Dieser Schutz geht jedoch verloren, wenn jene militärischen Zwecken dienen (Art. 5).

Vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges reichte die Zeit nicht mehr aus, um diesem Vertrag weltweite Geltung zu verschaffen. Seine Grundgedanken sollten erst 1954 wieder aufgenommen werden. So verfügten die europäischen, asiatischen und afrikanischen Staaten 1939 über kein besseres völkerrechtliches Instrument als im Jahre 1914. Wohl waren praktische Erfahrungen aus der Zeit 1914–1918 verwertet worden, im besondern auf dem Gebiete des Gebäudeschutzes und der Evakuation. Völkerrechtlich war der Schutz ungenügend geblieben.

Bombenteppich über einer Stadt in Frankreich, wo während des letzten Krieges im ganzen Lande unermessliche Kulturwerte vernichtet wurden.

Die Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg

Wenn der Zweite Weltkrieg auch unschätzbare Werte unwiederbringlich

zerstört hat, so blieb an Kulturgut doch mehr erhalten, als in vielen Fällen zu erwarten war. Dank vorbereiteten Massnahmen war es auch möglich, nachträglich wenigstens originalgetreue Rekonstruktionen herzustellen. Die Erfahrungen aus den Jahren 1939–1945 und der Nachkriegszeit können – auf das Wesentlichste beschränkt – in folgenden Feststellungen zusammengefasst werden:
1. Vor Beginn der Feindseligkeiten evakuierte und in bomben- und feuersicheren Kavernen untergebrachte Werke und Sammlungen sind erhalten geblieben, wenn sie auch gegen Feuchtigkeit und chemische Einflüsse geschützt wurden. 2. Massive Abdekkungen von baulichen Werken vermochten Zerstörungen zu verhindern oder zu mindern. 3. Photogrammetrische Aufnahmen von Gebäuden, Aufnahmen von Kunstwerken und Dokumenten, die sicher gelagert wurden, erlaubten nach Abschluss des Krieges Rekonstruktionen und Reproduktionen, wie sie bis dahin nicht möglich waren. 4. Viel Kulturgut ging nach dem Feuerkampf durch Diebstahl und Plünderung sowie durch sinnloses Zerstörungswerk undisziplinierter Truppen zugrunde. Wo Kommandostellen zeitig eingriffen, konnte dies meist verhindert werden. 5. Wo in den höheren Stäben spezielle Dienststellen geschaffen worden waren, denen die Bezeichnung und die Sorge für den Schutz der Kulturgüter übertragen worden war, konnten durch deren Anordnung Aktionsbeschränkungen und Evakuationen erreicht werden, denen allein die Erhaltung von Kulturgut zu verdanken war. (Zum Beispiel: Die Streitkräfte der USA riefen für ihren Bereich 1943 eine «Kommission für den Schutz und die Bergung von künstlerischen und geschichtlichen Denkmälern in Kriegsgebieten» ins Leben, die aus besonders ausgewählten Offizieren bestand. – Auf Befehl des deutschen Oberkommandos des Heeres wurde im Zweiten Weltkrieg eine besondere Kunstschutzabteilung als Teil der Militärverwaltung in Frankreich, Belgien, Italien und Griechenland errichtet.) 6. Die Erklärung zur offenen Stadt und die daraus folgende Evakuation von Kombattanten führten vielfach zur Bewahrung von Kulturgut. So wurden am 19. Juni 1944 auf Weisung der zuständigen deutschen Behörden alle militärischen Einrichtungen aus Florenz verlegt, um zu verhindern, dass die an Kunstwerken reiche Stadt zum Schauplatz von Kampfhandlungen wurde. Die Alleen, welche Florenz auf den ehemaligen Befestigungsanlagen umgaben, galten als Grenze, die auch von militärischen Transporten nicht überschritten werden durfte. 7. Viele Städte wurden zerstört, weil Angriffe als Repressalien gegen vorhergehende Angriffe auf Kulturstätten durchgeführt wurden. So erfolgten zum Beispiel nach den britischen Luftangriffen auf Lübeck und Rostock im Frühjahr 1942 deutsche Vergeltungsangriffe auf Exeter, Bath und Canterbury. 8. Der Okkupant kann die Zerstörung von Kulturgut verhindern. So verlegte zum Beispiel im israelisch-ägyptischen Krieg 1956/57 der israelische Generalstab ein Detachement in das kulturgeschichtlich bedeutsame Kloster St. Katharina in Sinai und vermochte es zu schützen. – Dies nur einige aus zahlreichen Erfahrungen und Beispielen.

Bild aus dem Erdbebengebiet 1964 in Obwalden. Ein gut vorbereiteter Kulturgüterschutz ist auch in Katastrophenfällen wichtig und notwendig.

Die Schaffung einer internationalen Konvention

Gestützt auf die genannten Erfahrungen berief die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Unesco) im Jahre 1954 eine Staatenkonferenz ein. Diese endete am 14. Mai 1954 mit der Unterzeichnung des Abkommens zum Schutze von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Durch Bundesbeschluss vom 15. März 1962 ist dieses Abkommen von der Schweiz genehmigt worden. Die Hinterlegung der Beitrittsurkunde bei der Unesco erfolgte am 15. Mai 1962; am 15. August 1962 traten Abkommen und Protokoll für die Schweiz in Kraft. Bis zur Veröffentlichung der Botschaft des Bundesrates über ein entsprechendes Bundesgesetz am 4. Februar 1966 waren 52 Staaten der Konvention beigetreten.
In Ausführung von BV Art. 22bis und Art. 64bis hat die Regierung den Kammern den Entwurf zu einem Bundesgesetz (6. Oktober 1966) vorgelegt. Dieser wurde angenommen. Die Referendumsfrist ist am 5. Januar 1967 unbenützt abgelaufen. Der Entwurf zu einer Vollziehungsverordnung liegt zurzeit bei den Vernehmlassungsstellen. Es ist zu hoffen, dass Gesetz und Verordnung im Laufe dieses Jahres in Kraft gesetzt werden. Es ist klar, dass Abkommen und Gesetz übereinstimmen, das Gesetz aber aus Gründen unserer bundesstaatlichen Organisation und einer Reihe von praktischen Fragen tiefer in Einzelheiten eintreten musste.

Der Inhalt von Abkommen und Gesetz

Der Begriff des Kulturgutes

Kulturgut sind ohne Rücksicht auf Herkunft und Eigentumsverhältnisse:
a) Bewegliche oder unbewegliche Güter, die für das kulturelle Erbe von grosser Bedeutung sind, wie zum Beispiel Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen der vorgenannten Kulturgüter (Kulturgut im eigentlichen Sinne).

Die Stabsstelle für Information des Bundesamtes für Zivilschutz hat in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Amt für Kulturelle Angelegenheiten, das im EDI den Kulturgüterschutz bearbeitet, eine sechs Schaufenster umfassende anregende Ausstellung über den Kulturgüterschutz geschaffen. Sie kann beim Bundesamt für Zivilschutz angefordert werden.

Eine gute Übersicht über die unbeweglichen Güter im Gebiete der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gibt die Karte der Kulturgüter, Eidgenössische Landestopographie, Bern. Diese hat jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit.

b) Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung der in Absatz a) umschriebenen beweglichen Güter dienen, wie zum Beispiel Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Schutzräume, in denen im Falle bewaffneter Konflikte in Absatz a) umschriebene bewegliche Kulturgüter in Sicherheit gebracht werden sollen.

c) Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgüter im Sinne der Absätze a) und b) aufbewahren (b] und c]: mittelbare Kulturgüter).

Der Schutz während der Kampfhandlung

Die Konvention macht zwischen einfachem und Sonderschutz einen Unterschied.

Der einfache Schutz wird allen Kulturgütern zuteil, und zwar sowohl Kulturgut im eigentlichen Sinne als auch dem mittelbaren Kulturgut. Er setzt keine Eintragung in ein besonderes Register voraus. Kulturgut, das unter einfachem Schutz steht, darf weder angegriffen noch sonstwie beschädigt werden. Es ist darüber hinaus verboten, dieses, seine unmittelbare Umgebung sowie dessen Schutzeinrichtungen für Zwecke zu benutzen, die es der Zerstörung oder Beschädigung aussetzen könnten (zum Beispiel die Benützung von Kirchtürmen als militärische Beobachtungsposten). Ausnahmen sind nur in Fällen einer zwingenden militärischen Notwendigkeit zulässig (zum Beispiel eine unter einfachem Schutz stehende Brücke, welche als einzige Übergangsmöglichkeit über einen Wasserlauf in der Nähe des Abwehrraumes für den Feind von grosser militärischer Bedeutung ist und deren Benützung verhindert werden soll, wird zerstört). Jede Art von Diebstahl, Plünderung oder anderer widerrechtlicher Besitznahme sowie Beschlagnahme von Kulturgut ist verboten, ebenso jede sinnlose Zerstörung. Es ist untersagt, Repressalien gegenüber feindlichem Kulturgut zu ergreifen.

Der Sonderschutz wird nur einem begrenzten Kreis von Kulturgütern zuteil. Dazu gehören Bergungsorte, in denen bewegliches Kulturgut aus Sicherheitsgründen untergebracht wurde, Denkmalsorte und unbewegliches Kulturgut von hoher Bedeutung. Die Gewährung von Sonderschutz ist an folgende Voraussetzungen gebunden: Das zu schützende Gut muss sich in ausreichender Entfernung von einem grossen Industriezentrum oder sonstigen wichtigen militärischen Ziel, das einen gefährdeten Punkt darstellt, befinden (zum Beispiel Flugplatz, Rüstungsbetrieb usw.). – Das zu schützende Gut darf nicht für militärische Zwecke benützt werden. – Es muss in das «Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz» eingetragen sein. (So ist am 11. März 1960 die Vatikanstadt in dieses Register eingetragen worden.) Ein Denkmalsort gilt auch dann als für militärische Zwecke verwendet, wenn er für die Beförderung von Militärpersonal oder Kriegsmaterial – auch nur im Durchgangsverkehr – benützt wird. Die Bewachung des Kulturgutes durch bewaffnetes Personal, das hiezu befugt ist, oder die Anwesenheit von Polizeikräften gilt jedoch nicht als Benutzung zu militärischen Zwecken. Während eines bewaffneten Konfliktes ist das unter Sonderschutz stehende Kulturgut mit dem Kennzeichen der Konvention kenntlich und der internationalen Überwachung zugänglich zu machen. Begeht eine der Parteien eine Rechtsverletzung im obigen Sinne, so ist die Gegenpartei, solange die Verletzung fortbesteht, von der Verpflichtung des Nichtverletzens dieses Kulturgutes befreit. Doch hat die Gegenpartei, wenn immer möglich, zunächst die Einstellung der Verletzung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Die Unverletzlichkeit darf nur in Ausnahmefällen unausweichlicher militärischer Notwendigkeit aufgehoben werden und nur solange diese besteht. Das Vorliegen einer solchen Notwendigkeit darf nur durch den Kommandanten einer militärischen Formation festgestellt werden, welche der Grösse einer Division oder eines höheren Verbandes entspricht.

Die Schweizer PTT gab im August 1977 eine Sondermarke für den Kulturgüterschutz heraus.

Der Schutz im Falle der Okkupation

Der Schutz im Falle der Okkupation erstreckt sich auch auf die Zeit der Besetzung, das heisst, dass eine Partei, die das Gebiet einer anderen Vertragspartei besetzt hält, verpflichtet ist, Diebstahl, Plünderung, Beschlagnahme oder andere widerrechtliche Inbesitznahme von Kulturgut sowie sinnlose Beschädigung oder Zerstörung zu verbieten und zu verhindern. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die Ausfuhr von Kulturgut aus dem von ihr während eines bewaffneten Konflikts besetzten Gebiete zu verhindern. Sollte trotz diesem Verbot Kulturgut aus dem besetzten Gebiete direkt oder indirekt in das Territorium einer anderen Vertragspartei gelangen, so ist diese verpflichtet, dieses unter ihren Schutz zu stellen. Das Gut ist zurückzuerstatten nach Abschluss des Konfliktes.

Die Transporte von Kulturgut

Hier ist zu unterscheiden zwischen zwei Arten: Für genehmigte Transporte unter Sonderschutz kommen alle beweglichen Kulturgüter in Betracht. Voraussetzung ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens, einzuleiten durch einen Antrag an den Generalkommissär für Kulturgut. Genehmigt dieser den Transport, so setzt er die betroffenen Parteien von seiner Entscheidung in Kenntnis, nachdem er zuvor die Delegierten der Schutzmächte konsultiert hat. Diese Transporte müssen das Kennzeichen der Konvention tragen. Zur Sicherung des Transportes werden vom Generalkommissär ein oder mehrere Inspektoren ernannt. Solche Transporte dürfen nicht angegriffen werden. So können sowohl innerhalb eines Staatsge-

bietes wie auch in fremdes Territorium geführt werden. Erfolgt die Verlagerung in das Gebiet eines anderen Staates, so ist dieser Verwahrer des Kulturgutes und hat es zu behandeln wie eigenes von vergleichbarer Bedeutung. Der verwahrende Staat hat jenes nach Beendigung des Konfliktes zurückzugeben. Genehmigte Transporte unter Sonderschutz dürfen weder beschlagnahmt noch als Beute behandelt werden. Sie unterliegen auch nicht der Ausübung des Prisenrechtes. Dies gilt auch für die Transportmittel. Es ist jedoch erlaubt, die Transporte zu untersuchen und zu kontrollieren.

Für Nottransporte ist ein Genehmigungsverfahren nicht notwendig. Voraussetzung für deren Durchführung ist, dass die Sicherheit des zu transportierenden Gutes eine Verlagerung notwendig macht und die Angelegenheit so dringlich ist, dass ein Genehmigungsverfahren nicht eingehalten werden kann. Soweit möglich sollen die feindlichen Parteien von der Verlagerung benachrichtigt werden. Nach Möglichkeit sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um feindliche Handlungen gegen die Transporte zu vermeiden. Auch diese Transporte müssen das Kennzeichen der Konvention führen. Auch die Nottransporte dürfen weder beschlagnahmt noch als Beute behandelt werden. Sie unterliegen nicht der Ausübung des Prisenrechtes. Das gilt auch für deren Transportmittel; aber auch hier sind Untersuchungen und Kontrollen gestattet. Ein Transport von Kulturgut in das Gebiet eines anderen Landes darf nicht gekennzeichnet werden, es sei denn, dass ihm Unverletzlichkeit ausdrücklich zugesichert worden ist. Der Schutz von Nottransporten ist also schwächer als der von allgemeinen Transporten unter Sonderschutz.

Das Personal

Mit dem Schutz von Kulturgut kann besonderes Personal betraut werden. Dieses ist – soweit dies mit den Erfordernissen der militärischen Sicherheit vereinbar ist – zu respektieren. Fällt das Personal in die Hand des Feindes, so darf es seine Tätigkeit weiter ausüben, sofern das von ihm betreute Kulturgut ebenfalls in die Hand des Feindes gefallen ist. Zur Kennzeichnung kann das Personal eine von der zuständigen Behörde ausgegebene und abgestempelte Armbinde mit dem Erkennungszeichen tragen. Es hat eine Identitätskarte bei sich zu führen. Armbinde und Identitätskarte dürfen dem Personal nicht ohne rechtlichen Grund abgenommen werden.

Die Kontrollorganisation

Um die Einhaltung der Konvention zu überwachen, ist eine Kontrollorganisation vorgesehen. Hauptorgan ist der Generalkommissär für Kulturgut. Er wird einer am Konflikt beteiligten Partei zugewiesen, nachdem sich diese mit der Schutzmacht des Feindes darüber geeinigt hat. Die Auswahl des Generalkommissärs erfolgt aufgrund des beim Generaldirektor der Unesco geführten internationalen Personenverzeichnisses. Der Generalkommissär behandelt zusammen mit dem Vertreter der Partei, bei der er tätig ist, und mit dem beteiligten Delegierten der Schutzmächte alle Angelegenheiten hinsichtlich der Anwendung der Konvention.

Jede Partei ernennt, wenn sie in einen bewaffneten Konflikt verwickelt wird, für das auf ihrem Gebiete befindliche Kulturgut einen Vertreter. Besetzt sie fremdes Territorium, so muss sie für das dort befindliche Kulturgut einen besonderen Vertreter ernennen. Die genannten Vertreter haben keine eigentliche Kontrollfunktion. Sie sind Verbindungsorgane zwischen Generalkommissär und den Behörden des Staates, in dem die Überwachung durchgeführt wird.

Die Delegierten der Schutzmächte leihen ihre Guten Dienste in allen Fällen, in denen sie dies im Interesse des Kulturgutes für angezeigt erachten, insbesondere wenn zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen der Konvention oder ihrer Anwendungsvorschriften bestehen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ernennt die Schutzmacht Delegierte. Diese vertreten die Interessen dieser Konfliktspartei bei der Gegenseite. Sie stellen Verletzungen der Konvention fest und untersuchen, mit Genehmigung der Partei, bei der sie tätig sind, die Umstände, unter denen die Verletzungen erfolgt sind. Sie erheben an Ort und Stelle Vorstellungen zur Beseitigung der Verletzung und machen gegebenenfalls dem Generalkommissär Meldung. Auch auf diesem Gebiete der Schutzmachttätigkeit stellen sich für neutrale Staaten wesentliche Aufgaben. Zahlreich sind die Analogien zu Missionen der Schutzmacht bei der Durchsetzung der Genfer Konventionen von 1949.

Wenn der Generalkommissär auf Ersuchen der beteiligten Delegierten der Schutzmächte oder nach Beratung mit ihnen es für erforderlich hält, kann er der Partei, bei der er tätig ist, zur Durchführung eines Sonderauftrages einen Inspektor vorschlagen.

Zur Erleichterung der Arbeit können auch Sachverständige beigezogen werden. Diese müssen der Partei, bei der sie tätig sind, zur Genehmigung vorgeschlagen sein. Der Vorschlag kann vom Generalkommissär, von den Delegierten der Schutzmächte und den Inspektoren ausgehen.

Im übrigen gilt für alle Kontrollorgane, dass sie nur im Rahmen ihres Auftrages tätig sein dürfen.

Das Kennzeichen

Das geschützte Kulturgut kann zur Erleichterung seiner Feststellung mit einem Kennzeichen («Kulturgüterschild») versehen werden. Es besteht aus einem nach unten hin spitzen Schild in Ultramarineblau und Weiss. Es kann einzeln oder in dreifacher Wiederholung benutzt werden.

Die einfache Verwendung erfolgt bei

Auch Erdbeben können wertvolle Kulturwerte zerstören.

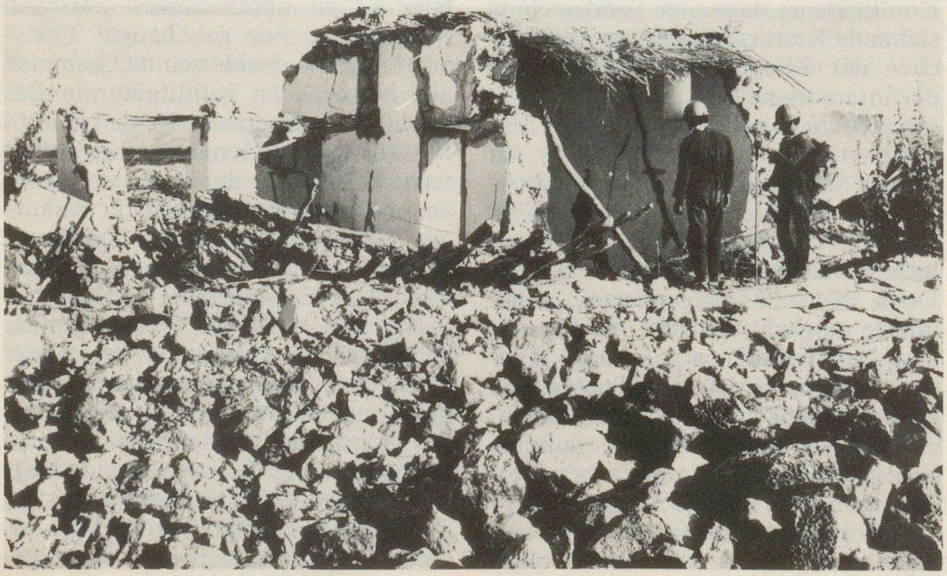

Kulturgut, das unter einfachem Schutz steht.
In dreifacher Wiederholung darf das Zeichen in folgenden Fällen angewandt werden: a) bei Bergungsorten, Denkmalsorten und anderem unbeweglichem Kulturgut unter Sonderschutz; b) bei genehmigten Transporten unter Sonderschutz und bei Nottransporten im Inland; c) bei improvisierten Bergungsorten.

Die Mitwirkung der Unesco

Bei der Organisierung des Schutzes ihres Kulturgutes oder im Zusammenhang mit jedem anderen Problem, das sich aus der Konvention ergibt, können die Vertragsparteien die Unesco um Mitwirkung ersuchen. Die Organisation gewährt diese im Rahmen ihrer Zielsetzung und Mittel. Sie kann in dieser Hinsicht von sich aus Vorschläge machen. Der Generaldirektor der Unesco kann mit Zustimmung des Exekutivrates Tagungen von Vertretern der Vertragsparteien einberufen. Damit ist die Unesco bis zu einem gewissen Masse in einer Stellung, die an die «Treuhänderschaft» der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinsichtlich der Genfer Konventionen erinnert.

Vollzug und vorbereitende Massnahmen in Friedenszeiten

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, schon in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem Gebiete befindlichen Kulturgutes gegen die absehbaren Folgen eines Konfliktes vorzubereiten, indem sie alle Massnahmen treffen, die sie für geeignet erachten, so zum Beispiel Errichtung von Schutzstätten für bewegliches Kulturgut, Bereitstellung von Transportmaterial, Anstellung und Instruktion des notwendigen Personals usw. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass Abkommen und Gesetze ihre Ziele nur erreichen können, wenn die personell und materiell unerlässlichen Vorbereitungen zeitig organisiert und realisiert sind. Aufgeschobenes oder Unterlassenes kann nach Ausbruch der militärischen Operationen kaum mehr nachgeholt werden.
Hier setzt die Arbeit des nationalen Gesetzgebers und der Exekutive ein. Es ist geschehen durch das Bundesgesetz über den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten und durch die in Aussicht gestellte Verordnung. Der Gesetzgeber ging – ähnlich wie in der Legiferierung für den Zivilschutz – den Weg mit starker Betonung der bundesstaatlichen Struktur unseres Landes. Der Vollzug der Vorschriften liegt grundsätzlich bei den Kantonen. Sie haben eine für diese Materie zuständige Stelle zu bestimmen. Sie bezeichnen, unter Vorbehalt der Beschwerde an den Bundesrat, die auf ihrem Gebiete liegenden Kulturgüter, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes anwendbar sind. Sie übernehmen die Vorbereitungen der Schutzmassnahmen unter Anzeige an das Eidgenössische Departement des Innern. Für Kulturgüter, die Eigentum des Bundes oder ihm anvertraut sind, übernimmt der Bund die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen.
Der Bund unterstützt die Kantone bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Massnahmen und fördert die Zusammenarbeit unter ihnen. Er sorgt für die Einheitlichkeit der fachtechnischen Ausbildung des Personals des Kulturgüterschutzes der Kantone.
Ein enger Zusammenhang zwischen dem Personal des Kulturgüterschutzes und jenem des Zivilschutzes ist geschaffen durch die Verpflichtung des letzteren zur Übernahme von Aufgaben bei dem erstgenannten.
Es folgen bundesrechtliche Vorschriften für die Sammlung von Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien.
Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen, denen bauliche Schutzmassnahmen für Kulturgüter entsprechen müssen. Dabei können Kantone Gemeinden und Private verpflichten, bauliche Massnahmen zum Schutze ihrer unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter zu treffen und zu dulden.
Der Bund trägt die Kosten der Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter, die sein Eigentum sind, und der von ihm durchgeführten Kurse, Übungen und Rapporte sowie die Kosten der Massnahmen, die während eines bewaffneten Konfliktes im staatspolitischen Interesse der Eidgenossenschaft liegen oder durch das Abkommen vorgesehen wurden.
Der Bund leistet an die Kosten der von den Kantonen, Gemeinden und Privaten durchgeführten Schutzmassnahmen Beiträge unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone. So ist zum Beispiel vorgesehen, an die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzräume von mindestens 250 m³ nutzbaren Lagerraum 40 bis 50 % von Bundesseite zu bezahlen. Für kleinere Schutzräume, auch von Privaten hergestellt, sowie für Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien bezahlt der Bund 25 bis 35 %.
Das Gesetz enthält Sanktionsbestimmungen, welche die Störung und Hinderung von Schutzmassnahmen und den Missbrauch des Kennzeichens unter Strafe stellen. Im Falle eines bewaffneten Konfliktes finden auch die Art. 109–111 des Militärstrafgesetzes Anwendung. Die Wehrpflichtigen der Armee der Schweiz sind durch Dienstvorschriften (Dienstreglement) und Instruktionen über ihre Rechte und Pflichten aus dem Abkommen orientiert.
Der Bundesrat regelt die Koordination des Kulturgüterschutzes mit dem Zivilschutz und der Armee. Soweit Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen Sache des Bundes sind, werden sie dem Eidgenössischen Departement des Innern übertragen.

Schlussfolgerungen

Mit dem Abkommen und Gesetz sind völker-, staats- und verwaltungsrechtliche Instrumente geschaffen worden, die in einem Krieg zwar kaum alles Kulturgut vor Zerstörung werden schützen können. Sie bedeuten jedoch einen wesentlichen Fortschritt in rechtlicher und praktischer Hinsicht. Die Verwirklichung des Rechtes ist auch auf diesem Gebiete in die Hand der Menschen gelegt.
Es wird nach den Erfahrungen im Aufbau der Zivilschutzorganisation von grosser Bedeutung sein, dass für die Leitung des Kulturschutzressorts im Eidgenössischen Departement des Innern eine starke Persönlichkeit gefunden wird. Dasselbe gilt für die kantonalen Organisationen.
Eine in die Tiefe des Volkes wirkende Aufklärungsarbeit wird grundlegend sein. Hier haben Schulen aller Stufen eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Die schon vor Jahren gegründete «Gesellschaft für Kulturgüterschutz» kann dabei wertvolle Arbeit leisten.
Unserem Volke ist eine grosse Aufgabe übertragen. Deren Lösung verlangt finanzielle Opfer und Mitarbeit des einzelnen. Prof. Max Huber schrieb angesichts der Schwierigkeiten in der Entwicklung des humanitären Völkerrechts, dass nur «ein mutiges Dennoch» diese zu überwinden vermöge. Das hat auch auf unserem Gebiete Gültigkeit. Der Ansporn zur Aktivität ist gegeben in der Erkenntnis, die Edmund Burke in die Worte fasste: «Zum Triumph des Bösen ist nur nötig, dass die Guten nichts tun.»